

Anna Merle Baldsiefen

Beziehung auf Bewährung?!

Folgen der Bewährungshilfe
für das Soziale Netzwerk
ihrer Adressat*innen

Folgen sozialer Hilfen

Herausgegeben von

Zoe Clark | Thomas Coelen | Bernd Dollinger | Chantal Munsch |

Hanna Weinbach

Soziale Hilfen sollen dazu beitragen, dass sich Lebensbedingungen von Menschen verbessern und Lebensführungsprobleme im Sinne der Adressat:innen bearbeitet werden. Dabei sind Menschen keine einfach formbaren Objekte. Veränderungen sind nicht ohne die betreffenden Akteur:innen selbst zu realisieren. Sie sind in komplexe soziale Konstellationen eingebettet und setzen sich eigensinnige Ziele, die nicht immer den politisch und fachlich vorgegebenen Zielen von Hilfen entsprechen. Die Frage nach den Folgen sozialer Hilfen und eine Ausrichtung an ihren Adressat:innen müssen deshalb zusammengedacht werden.

Die Reihe „Folgen sozialer Hilfen“ geht von diesem Punkt aus. Es werden Publikationen vorgelegt, die auf unterschiedliche Weise Folgen sozialer Hilfen untersuchen und dabei besonderes Gewicht auf die Rolle legen, die Adressat:innen bei der Hervorbringung von Folgen übernehmen.

Die Autorin

Anna Merle Baldsiefen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Siegen, Department Erziehungswissenschaft, Institut für Sozialpädagogik. Ihre Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte sind Adressat*innen Sozialer Hilfen, Folgen (-forschung), Kriminalität und Desistance sowie Zeit (-theorie).

Diese Arbeit wurde im Januar 2024 als Dissertation an der Fakultät II der Universität Siegen angenommen. Sie wurde im Rahmen des Graduiertenkollegs „Zwischen Adressat*innensicht und Wirkungserwartung – Folgen sozialer Hilfen“ von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Projektnummer 398510439) gefördert, außerdem durch den Open-Access-Publikationsfond der Universitätsbibliothek Siegen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-ND 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung und Übersetzungen des Werkes. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-8703-1 Print

ISBN 978-3-7799-8704-8 E-Book (PDF)

DOI 10.3262/978-3-7799-8704-8

1. Auflage 2025

© 2025 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim, service@beltz.de

Einige Rechte vorbehalten

Herstellung: Myriam Frericks

Satz: xerif, le-tex

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag

(ID 15985-2104-1001)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Danksagung	7
1. Einleitende Betrachtung	8
<i>Zur Problemstellung</i>	8
<i>Zum Aufbau der vorliegenden Arbeit</i>	10
2. Bewährungshilfe	13
2.1 Rechtliche Rahmung	13
2.2 Theoretische Annäherung an Adressat*innen der Bewährungshilfe	16
2.3 Empirische Rahmung	22
2.3.1 Empirische Annäherung an Adressat*innen der Bewährungshilfe	23
2.3.2 Zur Konzeptualisierung von (Aus-)Wirkungen Sozialer Hilfen	31
2.4 Risikoorientierung	36
3. Soziale Netzwerke	42
3.1 Theoretische Rahmung	43
3.2 Empirische Annäherung an Soziale Netzwerke	53
4. Forschungsdesign	57
4.1 Erkenntnisinteresse	57
4.2 Methodisch-methodologische Rahmung	60
4.2.1 Problemzentrierung	61
4.2.2 Ego-zentrierte Soziale Netzwerkanalyse	64
4.3 Methodisches Vorgehen – problemzentriertes Netzwerkkarteninterview	67
4.3.1 Zugang und Sample	68
4.3.2 Datenerhebung – Ego- / Adressatenzentrierung	71
4.3.2.1 Vorbereitung	72
4.3.2.2 Digitale Durchführung	75
4.3.2.3 Nachbereitung	76
4.3.3 Datenauswertung – drei-stufige Fallanalyse	77
4.3.3.1 Analyseprozess	77
4.3.3.2 Anmerkungen zur Darstellung der Ergebnisse	86

5. Folgen im Einzelfall	88
5.1 Fall P2	88
5.1.1 Wendepunkte	91
5.1.2 Kontrolle	96
5.1.3 (Co-)Adressierung	101
5.1.4 Wohnverhältnis	104
5.1.5 Netzwerküberlappung	108
5.1.6 Aktivität – Passivität	113
5.2 Fall P4	116
5.2.1 Geschlecht	120
5.2.2 Normalisierung	121
5.2.3 Wohnumfeld	125
5.2.4 Professionalität	130
5.2.4.1 Gemeinsamkeiten	133
5.2.4.2 Co-Adressierung	137
5.2.5 Handlungs- und Deutungsmacht	139
5.3 Kurzdarstellung weiterer Fälle	143
5.3.1 Fall P1	144
5.3.2 Fall P5	156
5.3.3 Fall P6	166
 6. Folgen der Bewährungshilfe	 176
6.1 Arten von Folgen	178
6.2 Abhängigkeit im Herstellungs- und Deutungsprozess von Folgen	185
6.3 Folgen-Dimensionen	195
6.4 Diskussion – Patchwork-Konzept von Folgen und die Relevanz von Zeit	203
 7. Abschließende Betrachtung	 211
<i>Ausblick für die Erforschung von Folgen Sozialer Hilfen</i>	213
 Literaturverzeichnis	 216
 Abbildungsverzeichnis	 228
 Tabellenverzeichnis	 229

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich bei all jenen zu bedanken, die mich auf dem Weg zur Promotion begleitet und mich auf vielfältige Weise in meiner Arbeit unterstützt haben.

Das DFG-Graduiertenkolleg „Folgen Sozialer Hilfen“ hat mir ein konstruktives und inspirierendes Arbeitsumfeld ermöglicht und dadurch maßgeblich zu dem Gelingen dieser Dissertation beigetragen. Allen Kolleg*innen danke ich für den offenen Austausch und die vielen anregenden Diskussionen – es war mir eine Freude, mit euch zu arbeiten.

Besonderer Dank gilt meinem Erstgutachter Prof. Dr. Bernd Dollinger – nicht nur für die zuverlässige Ansprechbarkeit und die wertvollen Impulse zur Weiterentwicklung meiner Arbeit während des Promotionsprozesses, sondern auch für die unterstützende Begleitung meines akademischen Weges. Außerdem Prof. Dr. Albrecht Rohrmann für die stete Ermutigung und die Übernahme des Zweitgutachtens sowie Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Zoë Clark für die unkomplizierte Bereitschaft, als Drittprüferin in meiner Prüfungskommission zu fungieren.

Das Vertrauen und die Zuversicht meines persönlichen Sozialen Netzwerks haben mich während der gesamten Zeit in meinem Vorhaben bestärkt. Euch und eurem Rückhalt gilt mein tiefster Dank.

1. Einleitende Betrachtung

Zur Problemstellung

In Deutschland wird bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Vollstreckung der Strafe dann zur Bewährung ausgesetzt, „wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte [sic] sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 Abs. 1 S. 1 StGB)¹. Auch die Unterstellung unter Aufsicht und Leitung einer*ines Bewährungshelfer*in erfolgt mit dem Ziel, die verurteilte Person von Straftaten abzuhalten (§ 56d Abs. 1 StGB). Sich bewähren – im etymologischen Sinne ‚sich als wahr erweisen‘ – wird demnach mit der normativen Erwartung eines straffreien Lebens gleichgesetzt. Die zur Bewährung verurteilte Person wird oftmals als Proband*in bezeichnet, in Abstammung des lateinischen Wortursprungs *probitas*, ‚Rechtschaffenheit‘, sowie des Wortes *probare*, ‚beweisen‘, ‚prüfen‘, ‚Zustimmung finden‘. Ziel der Bewährungsunterstellung besteht demnach darin, die Proband*innen insoweit zu verändern, dass sie selbst Platz in einem straffreien Leben finden und sich damit identifizieren, um sich somit als *wahre Rechtschaffene* beweisen zu können.

Bewährungshilfe leistet Soziale Arbeit in der Strafrechtspflege. Ihre zentrale Aufgabe besteht darin, ihre Proband*innen vor erneuter Straffälligkeit zu bewahren. Dies soll unter anderem durch die Hilfestellung bei der Lebensführung, die Unterstützung bei der Überwindung von Lebensschwierigkeiten und bei dem Aufbau einer *normalen* Lebensbewältigung erreicht werden². Die ‚Lebensverhältnisse‘ der Proband*innen werden somit, übrigens bereits bei Entscheidung über die Strafaussetzung (§ 56 Abs. 1 S. 2 StGB), zu einem elementaren Bestandteil innerhalb der Bewährungshilfearbeit. Damit rücken die Proband*innen auch in *ihrer sozialen und strukturellen Eingebundenheit* in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die Normalitätserwartung eines rechtschaffenen Lebens scheint in dieser Lesart auch auf das alltägliche und soziale Umfeld der Proband*innen und ihre sozialen Beziehungen übertragen zu werden.

Gemäß des Dritten Periodischen Sicherheitsberichts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (kurz BMJV) und des Bundesminis-

1 Wird eine Freiheitsstrafe, die ein Jahr übersteigt, zur Bewährung ausgesetzt, müssen „besondere Umstände“ der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der verurteilten Person vorliegen (§ 56 Abs. 2 S. 1 StGB).

2 Diese Formulierungen sind der Beschreibung des Berufsbildes ‚Bewährungshelfer*in‘ der Homepage des Deutschen Berufsverbandes Soziale Arbeit e.V. (kurz DBSH) entnommen, Stand 07/2024.

teriums des Innern, für Bau und Heimat (kurz BMI) ist eine „möglichst breit gefächerte Bestandsaufnahme“ notwendig, „um ein Gesamtbild der Kriminalitätslage und -kontrolle in Deutschland zu erhalten und wirksame Lösungsansätze im Umgang mit Kriminalität entwickeln zu können“ (Bruhn et al. 2021, S. 15). Darauf aufbauend soll eine Erkenntnisgrundlage für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik und die Erstellung wirksamer Konzepte zur Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung erarbeitet werden (vgl. ebd., S. 12). Bezogen auf die Bewährungshilfe werden beispielsweise in Legalbewährungsuntersuchungen Rückfallquoten untersucht (Jehle et al. 2020) oder in den bundesländerspezifischen Bewährungshilfestatistiken die Unterstellungsquote, das Verhältnis von Unterstellungsbestands- und Zugangszahlen, Veränderungen innerhalb der Deliktstrukturen, Bewährungs- und Widerrufsquoten, Beendigungsgründe etc. überprüft (Heinz 2022). Ohne diese Bewährungshilfestatistiken könne die Justizverwaltung den Erfolg justizieller Maßnahmen „bestenfalls in Einzelfällen feststellen. [...] Eine Einzelfallbetrachtung führt aber schnell zu Fehlentscheidungen, da nicht Fakten, sondern die Durchsetzungsfähigkeit Einzelner entscheidungsrelevant würden“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2005, S. 9)³. Obwohl die Bewährungshilfe zumeist als klassische Einzelfallhilfe konzipiert ist, scheint der Einzelfall – die*der Proband*in in ihrer*seiner Eingebundenheit – hier weitestgehend aus dem Blick geraten. Dabei verdeutlichen insbesondere die Erkenntnisse der Desistanceforschung, dass „sich die Straffälligenhilfe als Unterstützungsmöglichkeit für natürlich verlaufende Prozesse verstehen sollte, die vom Klienten [sic] selbst durchlaufen werden, dass also der Klient [sic] selbst am besten wisse, wie er [sic] den Ausstieg schaffe“ (Hofinger 2016, S. 255). Zudem wird die hohe Bedeutung von Bildung und Beschäftigung sowie sozialen Beziehungen für den Prozess der Abstandnahme von kriminellen Verhalten verdeutlicht (vgl. Kawamura-Reindl 2018b, S. 288).

An dieser Stelle setzt die vorliegende Forschung an.

Ausgehend von einer sozialpädagogischen Adressat*innenorientierung sowie einem relationalen Verständnis von sozialer Wirklichkeit werden die Adressat*innen der Bewährungshilfe in ihrer sozialen Eingebundenheit, konzeptualisiert in Sozialen Netzwerken, in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Der Wechsel der Bezeichnung von Proband*in zu Adressat*in ist dabei kein zufälliger, werden die Bewährungsunterstellten in der hiesigen Arbeit als aktiv an der Hilfe und somit ebenfalls als an der Herstellung ihrer Auswirkungen direkt beteiligte Akteur*innen personalisiert. Darüber hinaus wird der Annahme gefolgt, dass es die

3 Während Heinz unter anderem mit Verwendung dieses Zitats auf die Problematik aufmerksam macht, dass die Bewährungshilfestatistik, ebenso wie alle anderen Strafrechtspflegestatistiken, über keine bundesgesetzliche Grundlage verfüge und es dadurch zu einer länderspezifischen Uneinheitlichkeit innerhalb der Statistik komme (vgl. Heinz 2022, S. 1 f.), soll es hier auf das Bild und die Wahrnehmung der Bewährungshilfe Proband*innen rekurren.

handelnde Person selbst ist, die ihren sozialen Beziehungen Bedeutung verleiht und ihr*sein Soziales Netzwerk beeinflusst, während sie*er gleichermaßen von diesem geprägt wird. Folglich wird davon ausgegangen, dass die Adressat*innen ihre Soziale Netzwerkzugehörigkeit in die Bewährungshilfe miteinbringen und diese dort mindestens theoretisch mit-verhandelt werden. Daraus ergibt sich konsequenterweise, auch die Auswirkungen der Hilfe in Bezug auf die sozialen Beziehungen ihrer Adressat*innen zu untersuchen.

Das Erkenntnisinteresse des vorliegenden Forschungsprojekts liegt demnach nicht in der Bestimmung von Evidenz oder Erfolg entlang der Wirkungserwartung der Hilfe. Mittelpunkt der Betrachtung ist die Frage, ob und wenn ja, welche Folgen sich aus der Inanspruchnahme der Bewährungshilfe für die sozialen Beziehungen im Sozialen Netzwerk ihrer Adressat*innen ergeben. Damit wird der Blick vorrangig auf die subjektive Wahrnehmung, Bedeutungszuweisung und Bewertung gegenüber der Bewährungshilfe gerichtet – und zwar aus Perspektive der Adressat*innen, ihrer Bezugspersonen aus ihrem Sozialen Netzwerk sowie der zuständigen bewährungshelfenden Fachkräfte. Die vorliegende Arbeit erhebt dabei auch den Anspruch, zu einer weiteren Konturierung einer Folgenforschung im Sinne einer „an Adressat*innen ausgerichteten Erforschung der aus sozialen Hilfen resultierenden Konsequenzen“⁴ beizutragen.

Zum Aufbau der vorliegenden Arbeit

Dieses Forschungsprojekt untersucht Folgen der Bewährungshilfe für das Soziale Netzwerk ihrer Adressat*innen mithilfe eines qualitativen, fall-analytischen Forschungsdesigns, das Elemente der Sozialen Netzwerkanalyse mit problemzentrierten Interviews verbindet und zudem verschiedene Perspektiven miteinbezieht. Der Aufbau der Arbeit fächert sich dabei entlang des Untersuchungsgegenstandes auf und folgt einem Wechselspiel zwischen theoretischer Verortung und empirischer Konzeptualisierung des Erkenntnisinteresses. Die Herleitung, warum aus wessen Perspektive nach welchen Folgen gefragt wird, zieht sich dabei als sprichwörtlicher ‚roter Faden‘ durch die gesamte Arbeit.

Kapitel 2 widmet sich der hier untersuchten Sozialen Hilfe, der Bewährungshilfe. Diese wird zunächst entlang ihrer rechtlichen Grundlagen, deren Implikationen für den Verlauf und die Gestaltung der Hilfe sowie ihrer intendierten Folgen gerahmt (Unterkapitel 2.1). Das Hauptaugenmerk wird bereits hier auf die Bewährungshilfeadressat*innen gerichtet. Während in Unterkapitel 2.2 zunächst eine konzeptuelle und theoretische Annäherung erfolgt, werden im Anschluss bestehende empirische Bezugspunkte bezüglich der Adressat*innen

4 Zitiert aus dem Konzeptpapier des DFG-Graduiertenkollegs 2493 „Zwischen AdressatInnen-sicht und Wirkungserwartung: Folgen sozialer Hilfen“ 2020, S. 1.

der Bewährungshilfe expliziert (Unterkapitel 2.3.1). Zudem werden Forschungsansätze zur Evaluierung und Wirksamkeitsmessung von Sozialen Maßnahmen und Hilfen diskutiert, woraus der vorliegende Ansatz einer erweiterten, an den Adressat*innen der Bewährungshilfe orientierten Folgenforschung entfaltet wird (Unterkapitel 2.3.2).

In Unterkapitel 2.4 wird mit der Auseinandersetzung einer risikoorientierten Spezifizierung der Bewährungshilfe an den aktuellen Diskurs um die Pönologie, Rückfälligkeit und Prävention angeschlossen und damit gleichzeitig erläutert, warum die Risikoorientierung als vergleichende Strukturkategorie in die hiesige Sampleauswahl integriert wurde.

In Kapitel 3 wird die soziale Einbettung der Bewährungshilfeadressat*innen entlang des Konzepts Sozialer Netzwerke diskutiert. Dieses wird zuvörderst in der Komplexität der theoretischen Anknüpfungspunkte verortet und auch hinsichtlich des Erkenntnisgewinns für kriminologische Fragestellungen diskutiert (Unterkapitel 3.1). Anschließend werden die unterschiedlichen Ansätze Sozialer Netzwerkforschung skizziert und das hiesige Erkenntnisinteresse in bestehende, netzwerkanalytische Forschungszusammenhänge eingebettet (Unterkapitel 3.2).

Das vierte Kapitel beschreibt das Forschungsdesign. Eingangs wird anhand der forschungsleitenden Fragestellung das Erkenntnisinteresse exploriert und das zugrunde gelegte, auf dem theoretischen und empirischen Vorwissen basierende Folgenverständnis erörtert (Unterkapitel 4.1). Da in dieser Untersuchung sowohl in der Datenerhebung als auch der -auswertung unterschiedliche Forschungsmethoden miteinander kombiniert werden, erschien es notwendig, diese zunächst entlang ihrer methodologischen Rahmung, auch hinsichtlich der Begründung ihrer Auswahl sowie der Eignung ihrer Kombination, zu skizzieren (Unterkapitel 4.2). Darauf aufbauend wird in Unterkapitel 4.3 das genaue methodische Vorgehen skizziert. Dies erfolgt aufgrund des Einbezugs verschiedener Perspektiven, der Generierung unterschiedlicher Datentypen sowie des mehrstufigen Auswertungsverfahrens relativ umfangreich. Hier sei insbesondere auch auf die Beschreibung des Samples und die Bestimmung der Auswahlkriterien verwiesen (Unterkapitel 4.3.1).

Die Darstellung der Forschungsergebnisse erfolgt in Kapitel 5 zunächst in Bezug auf die erhobenen Einzelfälle. Diese werden entlang einer kurzen Fallbeschreibung vorgestellt und anschließend im Hinblick auf ihre zentralen Themen und fall-spezifischen Folgen analysiert. Zwei Fälle werden dabei umfangreich (Unterkapitel 5.1 und 5.2) sowie drei weitere in gekürzter Form, jedoch mit selbem Aufbau, skizziert (Unterkapitel 5.3).

In dem daran anschließenden Kapitel 6 werden die Ergebnisse entlang des fall-übergreifenden Vergleichs als Folgen der Bewährungshilfe zusammengeführt. Vor dem Hintergrund der forschungsleitenden Fragestellung konnten unterschiedliche Arten von Folgen rekonstruiert werden, die entlang ihrer Ursachenzuschreibung systematisiert werden (Unterkapitel 6.1). Übergreifend

verdeutlichten sich zudem Abhängigkeiten im Herstellungs- und Deutungsprozess von Folgen (Unterkapitel 6.2) sowie querliegende Dimensionen von Folgen (Unterkapitel 6.3). Die Befunde werden dabei auch an den beschriebenen Fachdiskurs sowie vorliegende Forschungszusammenhänge rückgebunden und zusammenfassend, auch im Hinblick auf Grenzen der Untersuchung und mögliche empirische Anknüpfungspunkte, diskutiert (Unterkapitel 6.4).

Kapitel 7 rahmt die Arbeit vor dem Hintergrund ihrer zentralen Erkenntnisse mit einer abschließenden Betrachtung sowohl in Bezug auf das multiperspektivische methodische Vorgehen als auch die dadurch erzielten Ergebnisse und schließt mit anknüpfungsfähigen Überlegungen für die Erforschung von Folgen Sozialer Hilfen.

2. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe gilt in Deutschland als eine der wichtigsten ambulanten Alternativen zum Strafvollzug⁵ und zudem als eines der größten Handlungsfelder Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe. Im Folgenden wird sie, als Soziale Hilfe gefasst, sowohl auf rechtlicher (Unterkapitel 2.1) als auch empirischer Basis (Unterkapitel 2.3) verortet. Außerdem werden die für dieses Forschungsprojekt zentralen Faktoren der Adressat*innengruppe (Unterkapitel 2.2 und 2.3.1) und der Risikoorientierung (Unterkapitel 2.4) thematisiert. Entlang der Ausführungen werden zudem erste Implikationen für das dieser Arbeit zugrundeliegende Folgenverständnis erarbeitet und erläutert.

2.1 Rechtliche Rahmung

Die Bewährungshilfe ist eine ambulante Maßnahme innerhalb der Strafrechtspflege. Sie wird hier insofern als Soziale Hilfe gefasst, als dass ihr als wohlfahrtsstaatliche Maßnahme die Intention der Vergrößerung von Handlungsoptionen und Teilhabechancen immanent ist, und sich diese vor allem an der (Verhaltens-)Änderung ihrer Adressat*innen ausrichtet (vgl. Dollinger und Weinbach 2020, S. 183). Mit einem spezifischen Personen- und Lebenslagenbezug wird sie zumeist als Einzelfallhilfe von Sozialpädagog*innen durchgeführt. Ungeachtet ihrer verschiedenen rahmenden Konzepte und Methoden, haben Einzelfallhilfen eine Orientierung an einzelnen Individuen mit je spezifischen Problemlagen und -zuschreibungen und darauf fokussierter Veränderungsabsicht gemein (vgl. Galuske 2013, S. 82 f.). Zudem wird die Beziehung zwischen Fachkraft und Adressat*in als zentrales Medium innerhalb der Hilfe betrachtet. Kennzeichnend für die Arbeit der

5 Dies lässt sich beispielsweise anhand statistischer Werte bestimmen. So ist etwa dem Tabellenband zur Strafverfolgungsstatistik 2015–2021 des nordrhein-westfälischen Justizministeriums zu entnehmen, dass im Jahr 2021, bei insgesamt rückläufigen Sanktionszahlen, mit rund 70 Prozent bei einem Großteil der nach allgemeinem Strafrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen eine Bewährungsunterstellung einherging. Dies stellt sich in absoluten Zahlen wie folgt dar: Von insgesamt 126.188 nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurden 19.726 zu einer Freiheitsstrafe, davon 13.923 mit Bewährung, verurteilt (S. 47). Auch Klug und Niebauer konstatieren ein Wachstum der kriminalpolitischen Bedeutung der Bewährungshilfe (vgl. Klug und Niebauer 2022, S. 16).

Bewährungshilfe ist überdies ein doppeltes Mandat von Hilfe und Kontrolle, das sich, wie nachfolgend skizziert, aus der gesetzlichen Grundlage erschließt⁶.

Die rechtlichen Vorgaben der Bewährungshilfe sind im Strafgesetzbuch (StGB) bzw. im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankert. Die vorliegende Arbeit ist auf primäre Bewährungsunterstellungen gemäß §56 StGB, also die direkte Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe, fokussiert. Jugendstrafen sowie die Aussetzung eines Strafrests nach Verbüßen einer Freiheitsstrafe werden ausgeklammert⁷. Die Intention, die verurteilte Person unter Aufsicht und Leitung einer*ines Bewährungshelfer*in zu stellen, wird dabei als das Abhalten von Straftaten beschrieben (§56d Abs. 1 StGB). Das Wirkungsziel bzw. die intendierte Folge der Hilfe, liegt sonach in der Legalbewährung, dem tatsächlich straffreien Verhalten nach Verbüßung der Tat. Die Bewährungshilfe zählt damit zu den spezialpräventiven Maßnahmen (vgl. Klug und Niebauer 2022, S. 49f.). Neben den Vorgaben des Strafgesetzbuches ist sie auch an den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Resozialisierungsarbeit orientiert, die auf den Grundrechten der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Recht auf freie Entfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie dem Sozialstaatsprinzip basieren. Demnach besteht für die verurteilte Person verfassungsrechtlich ‚Anspruch auf Resozialisierung‘ (siehe Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1973; BVerfGE 35, 202 ff.). Auch wenn sich das Urteil ausschließlich und der Begriff der Resozialisierung oftmals auf Gefangene im Strafvollzug bezieht, wird Resozialisierung hier als „umfassende Integration und Teilhabe aller straffällig gewordenen Menschen“ (Cornel 2021, S. 13), demnach auch der Adressat*innen der Bewährungshilfe, verstanden (siehe zur Resozialisierung und dem Hilfsaspekt auch Unterkapitel 2.2).

Bei der Entscheidung über die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung werden neben der Persönlichkeit, den Umständen der Tat und dem Verhalten nach der Tat auch die soziale Einbindung der betroffenen Person – namentlich ‚Vorleben‘ und die ‚Lebensverhältnisse‘ (§56 Abs. 1 S. 2 StGB) – involviert. Dabei müsse das Gericht die Überzeugung erlangen, dass das Begehen weiterer Straftaten aufgrund der sozialen Integration⁸ der verurteilten Person nicht sehr wahrscheinlich sei und problematisierte Verhaltensweisen auch ohne die Einwirkung des Freiheitsentzugs bearbeitbar seien (vgl. Grosser 2018, S. 201). Die Anordnung der Bewährung bedarf damit der Grundlage einer vorliegenden positiven Sozialprognose (vgl. Ghanem und Grote-Kux 2023, S. 232). Auch das Soziale Netzwerk⁹ wird so-

6 Zur Diskussion über das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit (in der Justiz) siehe beispielsweise Dollinger 2019 oder Klug und Niebauer 2022.

7 Eine Begründung dieser Auswahl findet sich im Unterkapitel 2.2. Die konkrete Selektion findet sich in Unterkapitel 4.3.1 des Forschungsdesigns, in dem das Sample näher beschrieben wird.

8 Zum Begriff der sozialen Integration siehe auch Unterkapitel 2.2.

9 Zu den Sozialen Netzwerken sei auf Kapitel 3 verwiesen.

mit bereits bei der Strafaussetzung zur Bewährung zentral gesetzt und die Aussichten der*des Betroffenen auch in Abhängigkeit zu ihrer*seiner sozialen Einbindung her prognostiziert.

Für die Zeit der Bewährungsunterstellung¹⁰ kann das Gericht der verurteilten Person Auflagen (§ 56b StGB) und Weisungen (§ 56c StGB) erteilen. Während Auflagen der Genußnutzung für das begangene Unrecht dienen sollen, werden Weisungen als Hilfsmaßnahmen für die verurteilte Person angesehen, um sie*ihn bei dem Ziel der Legalbewährung zu unterstützen. Unter anderem kann die verurteilte Person angewiesen werden bestimmte Personen oder Gruppen zu meiden, die ihr*ihm Gelegenheit oder Anreiz für weitere Straftaten bieten könnten. Auch die Beziehungsgestaltung der verurteilten Person und ihr*sein Soziales Netzwerk kann demnach anhand der Weisungen von der Bewährungsunterstellung beeinflusst und betroffen werden.

Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen wird im Rahmen des Kontrollauftrags von der*dem Bewährungshelfer*in überwacht und bei Verstößen an das Gericht zurückgemeldet (§ 56d Abs. 3 S. 2–3 StGB). In solchen Fällen oder bei Begehen einer weiteren Straftat kann die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden und in Konsequenz die Bewährungszeit verlängert, weitere Auflagen oder Weisungen erteilt oder der Strafreis in einer Vollzugsanstalt vollstreckt werden (§ 56f StGB).

Die Bewährungshilfestellen sind in Deutschland länderspezifisch strukturiert. Je nach Bundesland variieren demnach organisatorische, fachliche und personelle Ausgestaltung (vgl. Grosser 2018, S. 200). In einigen Landesjustizverwaltungen sind die Bewährungshilfen den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz zugeordnet, denen unter anderem auch die Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) zugehörig sein kann. Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine nicht-freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die verurteilte Person untersteht ebenfalls der Aufsicht einer*inem Bewährungshelfer*in und zusätzlich einer Aufsichtsstelle¹¹. Im Unterschied zur Bewährungshilfe ist die justizförmige Sozialkontrolle in der Führungsaufsicht noch stärker ausgeprägt (vgl. Grosser 2018, S. 219). Dies ist unter anderem auf eine erhöhte, vermutete Rückfallgefahr zurückzuführen. Eine gleichzeitige Unterstellung unter Bewährungs- und Führungsaufsicht einer*s Bewährungshelfer*in ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 68g StGB).

10 Die vom Gericht bestimmte Dauer der Bewährungszeit liegt zwischen mindestens zwei und höchstens fünf Jahren (§ 56a Abs. 1 StGB).

11 Die Führungsaufsicht kann kraft richterlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB) oder kraft Gesetz nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe (§ 68f StGB), nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung (§ 67b; § 67c StGB) oder nach Erledigungserklärung einer Sicherungsverwahrung oder einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 67d StGB) angeordnet werden.

Bereits anhand der rechtlichen Vorgaben lässt sich ein Zusammenhang zwischen der Bewährungsunterstellung und -hilfe und dem Sozialen Netzwerk der verurteilten Person identifizieren. Während das Soziale Netzwerk als einflussnehmender Faktor bei Strafaussetzung zu Beginn der Unterstellung gerahmt wird, kann es auch im Verlauf des Hilfsprozess durch dessen Gestaltung und Weisungen mit-adressiert und beeinflusst werden, wie sich beispielsweise an der in der Einleitung dargelegten Berufsbildbeschreibung des DBSH zeigt. Inwieweit es auch in die praktische Ausgestaltung der Hilfe mit der bewährungshelfenden Fachkraft involviert ist und ob und wenn ja, welche Folgen sich daraus für die sozialen Beziehungen ergeben, wird in der vorliegenden Arbeit näher betrachtet.

2.2 Theoretische Annäherung an Adressat*innen der Bewährungshilfe

Wird ein Mensch auf dem im vorangegangenen Unterkapitel dargestellten rechtlichen Wege zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und wird die Vollstreckung dieser Strafe zur Bewährung ausgesetzt und unter Aufsicht einer*ines Bewährungshelfer*in gestellt, wird sie*er durch den Prozess der institutionellen Adressierung zu einer*inem Adressat*in der Bewährungshilfe (vgl. Dollinger 2020, S. 418)¹². Die Orientierung an den Adressat*innen Sozialer Hilfen ist in der sozialpädagogischen (Forschungs-)Praxis relativ breit diskutiert und theoretisch verortet. Eng mit dem Adressat*innenbegriff verbunden sind Fragen nach Adressierungsprozessen¹³, dahinterliegenden Menschen- und Professionsbildern sowie der Konstitution Sozialer Hilfen (vgl. Wagner 2018, S. 338).

Adressat*innen werden in dieser Arbeit gemäß Graßhoff zunächst als „Personen in der Sozialen Arbeit, welche die Angebote tatsächlich nutzen“ (Graßhoff 2015, S. 8) verstanden. Im Sinne eines relationalen Begriffsverständnisses¹⁴ wird zudem davon ausgegangen, dass sie nicht losgelöst von institutionellen und professionellen Bedingungen denkbar sind, sondern sich in einem Wechselverhältnis

12 Dollinger verweist hier auf Graßhoff et al., den gemäß das pädagogische Feld der Hilfe „als individuelle und kollektive Auseinandersetzung zwischen den unterschiedlichen Akteur_innen erfasst [wird], das wiederum eingebettet ist in die organisatorischen Rahmenbedingungen und Vorgaben“ (Graßhoff et al. 2015, S. 17).

13 Beispielsweise diskutieren Ricken und Rose Adressierung als Grundstruktur menschlicher Sozialität. Dabei sei (empirisch) die Frage interessant, „wie Menschen sich gegenseitig bedeuten, als wer sie sich jeweilig sehen, deuten und zu verstehen geben, verknüpft mit der Frage, inwiefern sie darin füreinander anerkenntbar sind, werden und bleiben“ (Ricken und Rose 2023, S. 46).

14 Zum Adressat*innenbegriff in der Sozialen Arbeit siehe auch Thiersch 2013 oder Wagner 2018 mit einem Überblick über die verschiedenen, in der Sozialen Arbeit verwendeten Begriffe und ihren Kontexten. Zum relationalen Adressat*innenbegriff siehe Bitzan und Bolay 2013.

zu ihnen befinden und sich zu diesem verhalten (vgl. ebd., S. 11). Der Eigenperspektive und -mächtigkeit der Adressat*innen auf die und in der Bewährungshilfe wird hier insofern besondere Bedeutung zugeschrieben, als davon ausgegangen wird, dass Folgen Sozialer Hilfen nicht aus den Maßnahmen per se resultieren, sondern vorrangig durch die Adressat*innen, in ihrer sozialen und institutionellen Eingebundenheit, und innerhalb der Interaktion mit den Fachkräften selbst konstituiert werden (vgl. Dollinger und Weinbach 2020, S. 181)¹⁵. Es erscheint demzufolge unabdingbar, das hiesige Forschungsvorhaben, das nach Folgen der Bewährungshilfe für das Soziale Netzwerk ihrer Adressat*innen fragt, vorrangig an der Perspektive der Adressat*innen auf die Hilfe auszurichten¹⁶. Wie in Kapitel 3 dargestellt werden wird, wird der Mensch zudem als soziales Wesen (vgl. Lenz und Nestmann 2009, S. 9) in seiner sozialen Eingebundenheit betrachtet, und sein Verhalten als durch die sozialen Interaktionen mit anderen Menschen beeinflusst angenommen (vgl. Blumer 2004, S. 328). Die*der Bewährungshilfeadressat*in wird demnach nicht als ein *leeres Blatt*, auf das die Hilfe einwirkt, betrachtet, sondern als ein soziales Wesen mit Netzwerkzugehörigkeit und -beziehungen, die sie*ihn und ihre*seine Handlungen prägen und die sie*er mit in den Hilfekontext einbringt. Aus diesem Grund scheint es notwendig, die Perspektive der Adressat*innen auf die Hilfe um die ihrer dem Sozialen Netzwerk zugehörigen Bezugspersonen zu erweitern, da davon ausgegangen wird, dass die soziale Eingebundenheit der Adressat*innen ebenfalls die Herstellung von Folgen mitbeeinflusst. Es lässt sich überdies vermuten, dass das Soziale Netzwerk und die sozialen Beziehungen darin zumindest theoretisch im Kontext der Bewährungshilfe mit-verhandelt oder -adressiert werden. Zudem verdeutlichen, wie in Unterkapitel 2.3.1 dargestellt werden wird, insbesondere die Ergebnisse der Desistanceforschung¹⁷ die relevante Rolle sozialer Beziehungen als Wendepunkte für den Kriminalitätsverlauf.

Der rechtlichen Rahmung der Bewährungshilfe inhärent ist die Erwartung an ihre Adressat*innen, das eigene Verhalten normenkonform anzupassen und sich mit den problematisierten Verhaltensweisen auseinanderzusetzen (vgl. Grosser 2018, S. 206). In der originären Orientierung an ihrer Wirkungsintention kann die Bewährungshilfe als Soziale Arbeit in der Strafjustiz damit gemäß Olk als ‚Normalisierungsarbeit‘ charakterisiert werden, die in erster Linie daran interessiert sei, Normverletzungen vorsorglich zu vermeiden und kurativ zu

15 Dollinger und Weinbach verweisen hier auf Maruna 2015. Weitere Erläuterungen finden sich im Verlauf sowie in Unterkapitel 2.3.2.

16 Die Adressat*innenorientierung (als Haltung) in der Forschung wird in Unterkapitel 2.3.1 näher beschrieben. Zum Folgenbegriff siehe Unterkapitel 2.3.2 sowie 4.1.

17 Desistance kann zunächst als „the long-term absence of criminal behavior among those who previously had engaged in a pattern of criminality“ gefasst werden (Maruna 2015, S. 321). Der englische Begriff „Desistance“ kann im Deutschen mit Abstandnahme oder Abkehr übersetzt werden.

beseitigen sowie „durchschnittlich erwartbare Identitätsstrukturen“ hervorzu-
bringen (Olk 1986, S. 12 f.). *Normalisierung* ihrer Adressat*innen kann demnach als
eine intendierte Folge der Bewährungshilfe gefasst werden. Für die betroffenen
Personen entsteht damit ein Zwangskontext¹⁸, in dem zwischen Adressat*in und
Fachkraft eine (professionelle) Beziehung hergestellt und eingegangen werden
muss, die aufgrund der rechtlichen Vorgaben durch ein gewisses Machtverhält-
nis gekennzeichnet ist. So sollen die Bewährungshelfer*innen den verurteilten
Personen helfend und betreuend zur Seite stehen, nehmen jedoch gleichermaßen
auch eine überwachende und dem Gericht berichtende Funktion ein (§ 56d Abs.
3 StGB). Trotz ihres Kontrollauftrages und der Einbettung in den justiziellen
Zwangskontext sei die Bewährungshilfe jedoch als erstes Soziale Arbeit und
demnach zuvorderst einem Hilfe-leistenden Anspruch verpflichtet (vgl. Cornel
2016, S. 222 f.). Die Aufgaben der Beratung und Unterstützung können dabei
verschiedenste Problem- und Fragestellungen – beispielsweise finanzielle oder
persönliche, den Umgang mit Behörden, Hilfestellungen bei der Wohnungs-
und Arbeitssuche und Vermittlung zu weiteren Institutionen und Hilfen – um-
spannen (vgl. Kawamura-Reindl 2018a, S. 447). Die Fachkräfte, als unmittelbar
an der Hilfesituation Beteiligte, werden hier insofern ebenfalls als konstitutiv
bei der Herstellung von Folgen der Hilfe betrachtet als angenommen wird, dass
sowohl die Adressat*innen als auch sie stets in dem Wissen um das spezifische
Wirkungsziel der sozialen Maßnahme handeln und sie sich reflexiv ihre Bewer-
tungen der Hilfe gegenseitig anzeigen (vgl. Dollinger 2018c, S. 254). So lässt sich
gemäß Maruna davon ausgehen, dass „it is simply never the case that people
change on their own“ (Maruna 2015, S. 327). Vielmehr würden Menschen ihre
Identitäten, Handlungen und Bedeutungen in Abhängigkeit ihrer sozialen Ver-
und Eingebundenheit ausbilden (vgl. ebd., S. 327)¹⁹. Eine Maßnahme oder Soziale
Hilfe ließe sich in diesem Sinne als eine weitere Beziehung zwischen Menschen
verstehen, wodurch die Qualität der Interaktion zwischen Fachkraft und Adres-
sat*in besonders in den Blick rückt. Aus diesem Grund wird auch die Perspektive
der Bewährungshelfer*innen in die Forschung einbezogen. So können über die
unterschiedlichen Sichtweisen die Bewertungen und Sinnzuschreibungen der
Hilfe erschlossen und etwaig wahrgenommene Folgen rekonstruiert werden.
Ob die Bezugspersonen der Adressat*innen tatsächlich in den Verlauf der Hilfe
integriert sind oder die Bewährungshelfer*innen dem Sozialen Netzwerk der

18 Nach Zobrist und Kähler werden Zwangskontexte unter anderem durch die Kontaktinitiative
konstituiert, die im Kontext der Bewährungshilfe nicht selbst initiiert, sondern aufgrund recht-
licher Vorgaben erfolgt (vgl. Zobrist und Kähler 2017, S. 14). Die Adressat*innen solcher Maß-
nahmen bezeichnen sie als ‚Pflichtklient*innen‘ (ebd., S. 23). Zur Bedeutung des Zwangs in der
Resozialisierungsarbeit siehe auch Cornel 2021.

19 Maruna formuliert mit diesen Ausführungen zugleich eine Kritik an einer reinen an der „what
works?“-Frage ausgerichteten, evidenzbasierten Forschung in der Kriminologie, siehe hierzu
weiter Unterkapitel 2.3.2.

Adressat*innen zugehörig erachtet werden, bleiben zunächst offene Fragen, die es anhand des empirischen Materials zu rekonstruieren gilt.

Die Auswahl der Bewährungshilfeadressat*innen, die in dem vorliegenden Forschungsprojekt in den Blick genommen werden, wurde anhand spezifischer Kriterien bestimmt. Da es sich bei der Bewährungshilfe um ein bisher eher mäßig exploriertes Forschungsfeld handelt (siehe hierzu auch das Unterkapitel 2.3) und der Untersuchungsgegenstand von Folgen in Bezug auf das Soziale Netzwerk ihrer Adressat*innen zudem sehr spezifisch ist, sollte das Sample zunächst eine möglichst breite Gruppe vereinen²⁰. Aus diesem Grund werden erwachsene Bewährungshilfeadressat*innen – die Auswahl bezieht sich auf Verurteilungen gemäß Strafgesetzbuch anstatt des Jugendgerichtsgesetzes –, deren Vollstreckung der aktuellen Strafe gemäß § 56 StGB direkt zur Bewährung ausgesetzt wurde und die einer*inem Bewährungshelfer*in gemäß § 56d StGB unterstellt wurden, fokussiert. Im Vergleich der Unterstellungen nach allgemeinem und Jugendstrafrecht sowie der direkten Aussetzung oder Aussetzung eines Strafrests machte diese Gruppe im Jahr 2020 gemäß Bewährungshilfestatistik mit knapp 60 Prozent den Großteil der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht aus (vgl. Heinz 2022, S. 36). Zudem werden aufgrund einer statistisch betrachteten Überproportionalität männlicher, unter Bewährungsaufsicht stehender Personen ausschließlich männliche Adressaten in das Sample einbezogen²¹. Aufgrund der Kennzahlen, demgemäß die Mehrzahl der Bewährungshilfeadressat*innen als ‚vorbelastet‘ im Sinne einer der Bewährungsunterstellung vorausgehenden Verurteilung gelten²², wird trotz der Fokussierung auf die direkte Strafaussetzung zur Bewährung eine gleichzeitige Führungsaufsicht nicht ausgeschlossen. Daraus ergibt sich die für das hiesige Erkenntnisinteresse relevant scheinende Möglichkeit, dass die Adressat*innen unmittelbar vor Unterstellung der*des Bewährungshelfer*in beispielsweise inhaftiert waren.

In Bezug auf die Deliktstruktur dieser Adressat*innengruppe haben insbesondere Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG an Bedeutung gewonnen (vgl. Heinz 2022, S. 37), also Verurteilungen aufgrund einer Straftat, die im Zusammenhang mit einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde. In der Struktur der Bewährungshilfeunterstellungen finden sich darüber hinaus vorwiegend ‚leichte-

20 Dieser Entscheidung liegen darüber hinaus forschungspragmatische Gründe, insbesondere den Zugang zu den Adressat*innen betreffend, zugrunde, die auch in Kapitel 4 aufgegriffen werden.

21 Zum Stichtag 31.12.2020 waren knapp 88 Prozent der Bewährungsaufsicht-Unterstellten männlich (vgl. Heinz 2022, S. 39).

22 So waren im Jahr 2020 etwa 18 Prozent der Proband*innen, deren Bewährungsunterstellung beendet wurde, ohne eine frühere Verurteilung. 58 Prozent waren mit einer Bewährungs- oder Führungsaufsicht ‚vorbelastet‘, weitere knapp 24 Prozent ebenfalls bereits zuvor verurteilt, jedoch ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht (Heinz 2022, S. 49). Auch die Fachkräfte wiesen in den Vorgesprächen zur hiesigen Datenerhebung auf diesen Umstand hin.

re Deliktarten²³ wie Diebstahl, Vermögens- und Eigentumsdelikte. Darüber hinaus aber auch schwerere Delikte wie Straftaten gegen die Person, insbesondere Körperverletzung²⁴. Mit der Hinzunahme der strukturellen Vergleichsdimension zwischen allgemeiner und risikoorientierter Bewährungshilfe, die in Unterkapitel 2.4 ausführlich erläutert wird, kommen zudem ‚schwerere Delikte‘ wie Gewalttaten hinzu. Die Schwere der Tat sowie die soziale Einbindung der zu verurteilenden Person sind Teilbereiche, aufgrund derer die Sozial- bzw. Legalprognose erstellt wird, die, wie eingangs beschrieben, für die Bewährungsunterstellung mitentscheidend ist.

Als intendierte Folge der Bewährungshilfe lässt sich entlang ihrer rechtlichen Rahmung die Legalbewährung fassen. Es lassen sich, beispielsweise anhand des skizzierten Anspruchs der verurteilten Person auf Resozialisierung oder im Hinblick auf die Lebensumstände von Bewährungshilfeadressat*innen, zentrale Punkte ausmachen, die in Bezug auf die Bestimmung von Intention und Interventionen der Hilfe relevant erscheinen. Mit dem oben benannten, verfassungsrechtlich begründeten Resozialisierungsanspruch entsteht eine sozialstaatliche Verpflichtung, „die zur Erreichung des verfassungsrechtlich verankerten Ziels (Legalbewährung) erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, womit vorrangig die Hilfe und Betreuung der Adressat*innen in den Vordergrund gestellt wird“ (Baldsiefen und Möller 2022, S. 44). Insbesondere seien Angebote vorzuhalten, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligung und individueller Defizite zuträglich seien, die Adressat*innen bei der Bewältigung von Lebensproblemen unterstützen und ihre sozialen Lebensverhältnisse stabilisieren (vgl. Grosser 2018, S. 206 ff.). Die Lebenslagen von Adressat*innen der Bewährungshilfe sind oftmals durch gesundheitliche Probleme, wie Suchterkrankungen, eine erschwerte Einkommenssituation, Wohnungslosigkeit oder mangelnde Bildung gekennzeichnet (vgl. Cornel und Kawamura-Reindl 2021, S. 19)²⁵. Eine zentrale Aufgabe der Bewährungshilfe bestehe auch darin, diese Lebenslagen zu verbessern, die soziale Integration zu fördern und dafür auch „externe Ressourcen zu identifizieren, Unterstützungsleistungen zugänglich zu machen und zwischen den einzelnen Akteur:innen im sozialen Netzwerk zu ver-

23 Beispielsweise nehmen Engels und Martin eine binäre Unterscheidung zwischen leichteren und schwereren Deliktarten, zu denen sie Sexual-, BtM- und Kontaktdelikte wie Raub, Mord und Totschlag zählen, vor (vgl. Engels und Martin 2002, S. 14).

24 Gemäß der Bewährungshilfestatistik machten die drei genannten leichteren Deliktarten im Jahr 2020 rund 60 Prozent der beendeten Unterstellungen unter einer hauptamtlichen Fachkraft aus und die ‚Straftaten gegen die Person‘ 20 Prozent. Diese umfassen unter anderem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit. Zudem waren insgesamt weitere rund 10 Prozent der Unterstellten wegen Raub und Erpressung oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Bewährungsaufsicht. Siehe hierzu weiterführend Heinz 2022, S. 43 ff.

25 In Unterkapitel 2.3.1 findet sich ein Überblick über Untersuchungen zu den Lebenslagen von Bewährungshilfeadressat*innen.

mitteln“ (Ghanem und Grote-Kux 2023, S. 234). Es ist daher davon auszugehen, dass auch die sozialen Beziehungen der Adressat*innen grundsätzlich als Parameter einer stabilen Lebensführung anerkannt und damit nicht nur während des gerichtlichen Urteilsfindungsprozesses relevant, sondern auch im Rahmen der Bewährungshilfe bearbeitet werden und ihre Festigung zu einem Teilbereich der Hilfeintention werden (können).

Gleichwohl (Re-)Integration nicht mit Resozialisierung gleichzusetzen ist, verdeutlicht ihre Zielsetzung, dass insbesondere auch durch die gesellschaftliche Desintegration einer*ines Straftäter*in Problemstellungen für sie*ihn generiert werden (vgl. Cornel 2018, S. 47). So sind strafrechtlich verurteilte Personen oftmals auch von Stigmatisierungserfahrungen betroffen oder bedroht. Mit einem Stigma wird im Sinne Goffmans eine ‚zutiefst diskreditierende Eigenschaft‘ beschrieben, die in der Diskrepanz zwischen virtueller, zugeschriebener und aktueller sozialer Identität konstituiert sei (vgl. Goffman 1975, S. 11). Zu berücksichtigen sei dabei, dass eine Stigmatisierung in einem relationalen Zuschreibungsprozess erfolge und eine Eigenschaft an sich nicht (dis-)kreditierend sei (vgl. ebd., S. 11). Stigmatisierte würden den ‚Normalen‘ – denjenigen, „die von den jeweils in Frage stehenden Erwartungen nicht negativ abweichen“ (ebd., S. 13) – gegenübergestellt. Stigmatisierungserfahrungen können insofern auch den Reintegrationsprozess der Betroffenen beeinflussen, als sich beispielsweise Haftentlassene nach Verbüßen ihrer Strafe gegenüber den gesellschaftlichen Erwartungen ihrer Wiedereingliederung und den Zuschreibungen als *gefährlich* behaupten müssen (vgl. Zahradnik 2021, S. 193).

Auch wenn eine strafrechtliche Verurteilung – und auch die Bewährungsunterstellung per se – kein sofort erkennbares Stigma darstelle und Betroffene nicht von vornherein diskreditiert, wohl aber potenziell diskreditierbar²⁶, seien, müssen sie sich damit auseinandersetzen und sich um das Management der Information bzw. des potenziellen Stigmas bemühen (vgl. ebd., S. 197). Sozialen Hilfen werde in diesem Sinne auch die Aufgabe zuteil, mit der Vermeidung von Ausschlüssen aus Teilsystemen, wie dem Arbeitsmarkt oder der Familie, zu einer Lebenslagenverbesserung ihrer Adressat*innen beizutragen (vgl. Cornel 2018, S. 48).

Wie die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer*innen (kurz ADB) in ihrer Stellungnahme zu der Empfehlung des europäischen Ministerkomitees über die Grundsätze der Bewährungshilfe²⁷ zudem konstatiert, könne die Bewäh-

26 Goffman unterscheidet die Diskreditierten als diejenigen stigmatisierten Individuen, die annehmen, ihr ‚Anderssein‘ sei bereits bekannt, von den Diskreditierbaren, die vermuten, dass die Anwesenden dieses noch nicht unmittelbar wahrgenommen haben (vgl. Goffman 1975, S. 12).

27 Diese Empfehlung soll gemäß des Ministerkomitees „als Leitfaden für die Schaffung und das reibungslose Funktionieren von Einrichtungen der Bewährungshilfe“ dienen (Committee of Ministers Council of Europe 2010, S. 2). Verfasst wurden 108 Grundsätze zu Themenbereichen die Organisation, das Personal, die Interventionen, die Evaluation etc. betreffend. In ihrer Stel-

lungshilfe nur dann ‚nachträglich erfolgreich‘ sein, wenn eine positive Arbeitsbeziehung zwischen Adressat*in und Fachkraft bestehe, die „Rollenklarheit, Transparenz, Information sowie Anerkennung der persönlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Probanden [sic]“ beinhalte (Wälzholz-Junius 2012, S. 252). In diesem professionellen Selbstverständnis verdeutlicht sich, dass ein Medium für das Erreichen der intendierten Zielsetzung der Bewährungshilfe darin bestehen kann, eine vertrauensvolle Beziehung zu der*dem Adressat*in aufzubauen und diese über die Zeit der Zusammenarbeiten zu halten oder gar zu intensivieren. Nur im Rahmen einer solchen Beziehung könne eine aktive Mitarbeit der Bewährungsunterstellten erreicht und eine Motivation zu der gewünschten Verhaltensänderung erzielt werden (vgl. ebd., S. 252).

Auf Grundlage dieser theoretischen und professions-praktischen Rahmung lässt sich konstatieren, dass der Bewährungshilfe verschiedene Ansätze inhärent sind, die zu der Konstitution ihrer intendierten Folge beitragen können. Warum eine über die intendierten Folgen, respektive Wirkungserwartungen der Bewährungshilfe hinausgehende Untersuchung im Sinne einer Adressat*innenorientierung notwendig und die Fokussierung auf das Soziale Netzwerk der Bewährungshilfeadressat*innen dabei besonders relevant erscheint, wird in den nachfolgenden Unterkapiteln anhand zentraler empirischer Bezugspunkte weiter ausgeführt.

2.3 Empirische Rahmung

Mit dem Erkenntnisinteresse an Folgen der Bewährungshilfe für das Soziale Netzwerk ihrer Adressat*innen gehen gewisse Grundannahmen in Bezug auf die empirische Annäherung an Wirkweisen und Folgen der Bewährungshilfe, die Rolle der Adressat*innen sowohl in der Hilfe als auch ihre Konzeptualisierung in der Forschung sowie bezüglich der Notwendigkeit des Einbezugs ihrer sozialen Bezugspersonen einher, die in diesem Kapitel empirisch erörtert werden. Dabei wird, insbesondere auch in Bezug auf kriminologische Studien, der internationale Forschungsstand miteinbezogen, der im Hinblick auf die hiesigen zentralen Themen mitunter wesentlich breiter diskutiert ist. Auch wenn sich dieser aufgrund der unterschiedlichen kriminalpolitischen Systeme innerhalb der Länder nicht eins zu eins auf Deutschland übertragen lässt, prägen die Studien, wie nachfolgend erläutert wird, den hiesigen wissenschaftlichen Diskurs teilweise mit hoher Relevanz.

lungnahme bezieht sich die ADB insbesondere auf die in den Teilen IV und V skizzierte professionelle Arbeit im Rahmen der Bewährungshilfe.

2.3.1 Empirische Annäherung an Adressat*innen der Bewährungshilfe

Die vorliegende Studie ist vorrangig an den Adressat*innen der Bewährungshilfe und ihren Zuschreibungen und Deutungen in Bezug auf die Hilfe ausgerichtet. Bezugspunkte empirischer Forschung, die explizit die Adressat*innen der Bewährungshilfe in den Blick nehmen oder sich spezifisch der Hilfe aus ihrer Perspektive annähern, gibt es im deutschsprachigen Raum wenig. So liegen beispielsweise mit der Lebenslagenuntersuchung der eben genannten Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer*innen (ADB e.V. 2000) sowie der Sekundäranalyse dieser Befragungsdaten „Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe“ (Engels und Martin 2002) nur zwei Studien bezüglich der spezifischen Lebenslagen von Bewährungshilfeadressat*innen vor, deren Bezugsjahr 1999 zudem bereits über zwanzig Jahre zurückliegt. Mit der Sekundäranalyse der Daten wurde der Blick insbesondere darauf gelenkt, wie das empirisch generierte und typisierte Wissen über die vielfältigen Lebenslagen der Klient*innen als Hintergrundwissen für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der konkreten Hilfesituation nutzbar gemacht werden kann (vgl. ebd., S. 2). In dem mehrdimensionalen Lebenslagen-Konzept, das Engels und Martin ihrer Forschung zugrunde legen, wird spezifisch auch das Soziale Netzwerk der Klient*innen erwähnt, das sie in einen direkten Zusammenhang mit dem Zugang zu einer Erwerbstätigkeit und damit einem „normalen gesellschaftlichen Leben“ stellen (Engels und Martin 2002, S. 6 f.). Zudem wird die Eingebundenheit in ein Soziales Netzwerk als wichtiger stabilisierender Faktor gesehen²⁸.

Darüber hinaus scheint die Perspektive der Adressat*innen insbesondere in solchen Studien vertreten, die die Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Adressat*in untersuchen oder evaluieren (zur Evaluations- und Wirkungsforschung siehe Unterkapitel 2.3.2). Beispielhaft seien hier die Evaluationsstudie „Die Arbeitsbeziehung Bewährungshelfer-Proband“ (Hesener 1986) oder die „Vergleichende Untersuchung subjektiver Wirkungen ambulanter Sanktionen bei Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht“ (Bieker 1989) genannt. Oder auch die Schweizer Längsschnittstudie „Wege aus der Straffälligkeit – Reintegration verurteilter Straftäter“ (2013–2022), die jedoch nicht rein auf Adressat*innen der Bewährungshilfe, sondern auch auf Inhaftierte sowie Adressat*innen anderer gerichtlich angeordneter Maßnahmen, fokussiert ist. Ergebnisse dieser Studie legten unter anderem nahe, dass professionelle Hilfebeziehungen von den Befragten als Kompensation unzureichender informeller Beziehungen konzipiert würden und professionelle Hilfe insbesondere dann

28 Ermittelt wurde hier der offizielle Familienstand sowie auch die tatsächliche aktuelle Lebenssituation, außerdem der Kontakt zu Freund*innen und Verwandten (vgl. Engels und Martin 2002, S. 12 f.).

angenommen werden könne, wenn sie als persönliche Hilfe erlebt werde (vgl. Zahradnik et al. 2019, S. 265). Bieker generierte zudem spezifisch für Proband*innen der Bewährungshilfe die Erkenntnis, dass diese die Hilfebemühungen ihrer Fachkräfte in Problemsituationen insgesamt zwar überwiegend positiv bewerteten, bei Partnerschaftskonflikten jedoch fast die Hälfte die Hilfe als gar nicht oder nur eingeschränkt nützlich ansah (vgl. Bieker 1989, S. 154 ff.). Zudem gab knapp jede*r zehnte der befragten Proband*innen an, dass sich die Fachkraft ‚des öfteren‘ in ihr Privatleben einmischen würde. Als Beispiel wird das Umgangsverbot zu einem Freund der*des Befragten genannt, das mit der Drohung eines Berichts an das Gericht einherging (vgl. ebd., S. 183 f.).

Übergreifend lässt sich trotz vereinzelt bestehender Studien ein Forschungsdesiderat für das sozialpädagogische Handlungsfeld der Bewährungshilfe im Hinblick auf eine stringent adressat*innenorientierte Forschung konstatieren. So fassen auch Ghanem und Zahradnik zusammen, dass die Perspektive der Adressat*innen der Bewährungshilfe in Deutschland kaum untersucht sei (vgl. Ghanem und Zahradnik 2023, S. 222). Adressat*innenforschung kann als sozialpädagogische, akteur*innenbezogene Forschung gefasst werden, die in ihrer Orientierung an der Perspektive der Adressat*innen zwei zentrale Anliegen vereint: Einerseits soll sie ‚zum Verstehen der individuellen Lebens- und Problemlagen ebenso wie der darin eingelagerten produktiven wie unproduktiven Bewältigungsversuche der Adressaten [sic]‘ beitragen und andererseits Hilfen Sozialer Arbeit dahingehend untersuchen, ‚inwiefern es gelingt, die Angebote an den individuellen Bedarfen auszurichten und damit die Zurückerlangung und/oder Erhöhung von Handlungskompetenz bei den Adressaten [sic] zu befördern‘ (Finkel 2013, S. 53). In ihrem Bezug zum ‚Passungsverhältnis‘ zwischen Adressat*innen und Hilfe unterscheidet sie sich damit auch von weiteren akteur*innenbezogenen Forschungsansätzen, wie beispielsweise der Nutzerforschung (siehe dazu Unterkapitel 2.3.2).

Ausgangspunkt der hiesigen Untersuchung ist, wie bereits erwähnt, die Annahme, dass die Adressat*innen die Bewährungshilfe aktiv mitgestalten und somit auch an der Herstellung von ihren Folgen mindestens mit-beteiligt sind. Zudem wird davon ausgegangen, dass der Eintritt in ein straffreies Leben – das Bewährungsziel – insbesondere auch durch den individuellen Umgang mit der Lebenssituation und den strukturellen Bedingungen der*des Betroffenen ermöglicht wird (vgl. Ghanem und Graebisch 2020, S. 67). Diese Annahmen beruhen auf den Erkenntnissen der Desistanceforschung, die sich mit den Entwicklungsprozessen eines straffreien, normkonformen Lebens und den fördernden Bedingungen für die Beendigung einer kriminellen Karriere befasst (vgl. Kawamura-Reindl 2018b, S. 287 f.) und damit auch vor der empirischen Ausein-

andersetzung mit der Bewährungshilfe und ihrer Intention relevant erscheint²⁹. Eine weitere, für die vorliegende Arbeit besonders anschlussfähige Erkenntnis besteht in der Bedeutung, die den sozialen Beziehungen eines Menschen als einer der zentralen Faktoren für ihre*seine Abkehr von kriminellem Verhalten zugeschrieben wird. Maruna und Mann halten in einem Überblick der Literatur zur Desistanceforschung der letzten dreißig Jahre als zentrale Erkenntnis resümierend fest: „people are more likely to desist when they have strong ties to family and community, employment that fulfils them, recognition of their worth from others, feelings of hope and self-efficacy, and a sense of meaning and purpose in their lives“ (Maruna und Mann 2019, S. 7). Im Zentrum dieser Forschungsansätze steht die Frage, „warum Menschen Abstand nehmen von einer langjährigen ‚kriminellen Karriere‘, die neben der Fremdwahrnehmung (Polizei, Gerichte, soziales Umfeld etc.) regelmäßig auch in der Selbstwahrnehmung manifestiert war“ (Ghanem und Graebisch 2020, S. 62). Im Kontext von Bewährungshilfen ist Desistanceforschung zudem von Interesse, da sie auf die aktuelle Umgebung der Straftäter*innen fokussiert ist, die von der Hilfe, wie bereits skizziert, grundsätzlich bearbeitbar scheint, und zudem davon ausgeht, „dass allen, selbst schwer und häufig strafrechtlich auffälligen Personen, irgendwann der Ausstieg aus der Kriminalitäts- und Kriminalisierungsspirale gelingen kann“ (Hofinger 2012, S. 3).

Wie bereits angeklungen ist, werden Desistanceprozesse mitunter anhand der Entwicklung (narrativer) Identitätskonstruktionen beschrieben (vgl. Ghanem und Graebisch 2020, S. 66). Ähnlich wie der Desistancebegriff selbst diskutiert ist – beispielsweise besteht keine Einheitlichkeit darin, ab welchem Zeitraum rechtstreuen Verhaltens eine Person als ‚Desister‘ beschrieben werden kann und auf welchen Daten oder (Selbst-)Angaben dies beruht (vgl. Hofinger 2012, S. 1)³⁰ – sind auch die zugrundeliegenden theoretischen Ansätze zu Desistanceprozessen unterschiedlich konzeptualisiert. Desistance-Ansätze lassen sich in ontogenetische, soziogenetische und narrative differenzieren (vgl. McNeill 2016, S. 149). Während Maruna und Farrall (2004) in Anlehnung an das Konzept primärer

29 Auch wenn der Großteil der Desistancestudien Faktoren im Desistanceprozess in den Blick nimmt, die nicht im Zusammenhang mit justiziellen Maßnahmen oder Interventionen stehen (vgl. Maruna 2015, S. 322). Ausnahmen bildet neben der nachfolgend beschriebenen Studie von Farrall beispielsweise die Studie von Hofinger (2016; 2019), die in Bezug auf das österreichische Bewährungshilfesystem ein darin neu implementiertes Programm, das auf Basis der ‚what-works‘-Befunde (siehe dazu Unterkapitel 2.3.2) und des Risk-Need-Responsivity-Prinzips formuliert wurde, hinsichtlich dessen Effekts auf den Desistanceprozess aus Perspektive der Adressat*innen sowie unter Einbezug von Akten und Gesprächen mit den Fachkräften untersuchte. Siehe dazu Unterkapitel 2.4.

30 Auch die Frage, wie eine Rückfälligkeit zu konzeptualisieren sei, ist ungeklärt (vgl. Kawamura-Reindl 2018b, S. 290). Kritisiert wird zudem die methodologische Fundierung der Desistanceforschung, siehe hierzu unter anderem Negnal und Bruhn 2022.

und sekundärer Devianz³¹ eine primary and secondary desistance als „lull or crime-free gap [...] in the course of a criminal career“ bzw. „movement from the behaviour of non-offending to the assumption of a role or identity of a non-offender or ‚changed person“ beschreiben (Maruna und Farrall 2004, S. 4) und damit den Ausstieg sowohl auf einer Handlungs- als auch einer kognitiven Ebene verorten (vgl. Ghanem und Graebisch 2020, S. 62 f.), prägt McNeill (2016) zudem den Begriff der tertiary desistance als „shifts in one’s sense of belonging to and acceptance by a (moral) community“ (McNeill 2016, S. 149). Nugent und Schinkel (2016) kritisieren hingegen die vermeintliche Linearität dieser Konzepte. Sie schlagen stattdessen die Bezeichnungen „act-desistance‘ for non-offending, ‚identity desistance‘ for the internalization of a non-offending identity and ‚relational desistance‘ for recognition of change by others“ vor (Nugent und Schinkel 2016, S. 570)³².

Maruna und Farrall verweisen in ihrer Argumentation unter anderem auf die Studienergebnisse von Giordano et al. (2002)³³ sowie der Liverpool Desistance Studie von Maruna (2001), die nahelegen würden, dass eine langfristige Desistance mit messbaren Veränderungen der persönlichen Identität und, in Rekurs auf Lemert, des ‚Ichs‘ einhergehe (vgl. Maruna und Farrall 2004, S. 174). Die Liverpool Desistance Studie (kurz LDS) zielte darauf ab, den Prozess der Desistance – das ‚going straight‘ – aus der Perspektive derjenigen, die diesen Weg einschlagen, besser verstehen zu können (vgl. Maruna et al. 2004, S. 221). Hierzu wurde ein systematischer Vergleich zwischen „the self-narratives of desisting ex-offenders and those of a carefully matched sample of active offenders“ durchgeführt (Maruna 2001, S. 38). In der Rekonstruktion der Erzählmuster verdeutlichte sich, dass sich die narrative Identität zwischen denjenigen, die

31 Als Hauptvertreter dieses Ansatzes gilt Edwin M. Lemert. Während die primäre Devianz auf sozialen, kulturellen, psychologischen und physiologischen Faktoren beruhe und gesellschaftlich als ‚unerwünscht‘ definiert sei, werde die sekundäre Devianz erst in der gesellschaftlichen Reaktion auf das abweichende Verhalten und darin, wie Menschen auf dieses Problem reagieren, geschaffen. Lemert betont hier insbesondere moralische Probleme, wie Stigmatisierung, Isolierung oder soziale Kontrolle, durch die die sozialen Rollen und Einstellungen gegenüber dem ‚Ich‘ in spezifischer Weise verändert würden (vgl. Lemert 2016, S. 126).

32 Nugent und Schinkel beziehen sich hier auf die Interviewergebnisse zweier qualitativer Studien, die sie mit Langzeitgefangenen (Schinkel 2014) sowie Jugendlichen am Übergang zum Erwachsenen (Nugent 2015) durchgeführt haben.

33 Giordano et al. formulieren auf Basis der Analyseergebnisse einer Langzeituntersuchung zu weiblichen, jugendlichen Straftäterinnen und männlichen Straftätern in ähnlicher Lage eine Theory of cognitive transformation, die sie als kritische Ergänzung zu den Ansätzen Sampson und Laubs fassen (siehe dazu im weiteren Verlauf). Sie gehen davon aus, dass Individuen ein Mindestmaß an Ressourcen, auf die sie zurückgreifen können, benötigen, um den Desistance-Transformationsprozess einzuleiten: „Individual and cultural preferences, constraints, and opportunities will figure into the kind of strategies adapted“ (Giordano et al. 2002, S. 1056). Erst dann könnten beispielsweise eine Ehe und eine feste Arbeitsanstellung die Basis für ein prosoziales Leben ausbilden.